

6376/J XX.GP

Anfrage

der Abgeordneten Madl und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend **Tabakmonopolverwaltung**.

Durch das Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG 1996) ist geregelt, daß die Verwaltung des Tabakmonopols der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft und der Monopolverwaltung GmbH obliegt.

Die §§ 15 ff TabMG 1996 sehen vor, daß die Monopolverwaltung GmbH über Anfrage dem Bundesminister für Finanzen statistische Daten über die vergebenen Tabaktrafiken zu übermitteln hat. Weiters hat die Monopolverwaltung GmbH für ihre Leistungen Entgelte zu verlangen, welche sich aus Pauschalentgelte für bestimmte Leistungen und aus laufende Entgelte in Höhe eines Bruchteiles des Nettopreises der an Tabaktrafikanten gelieferten Tabakerzeugnisse zusammensetzt. Die Höhe der Entgelte ist in einer von der Gesellschaft mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen zu Erlassenden Entgeltordnung so festzulegen, daß die Gesellschaft voraussichtlich ihre Kosten decken kann. Schuldner der zu leistenden Entgelte sind die Tabaktrafikanten und der Bewerber um eine Tabaktrafik.

Die unterfertigten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage:

1. Wie hat sich der Personalstand der mit der Verwaltung des Tabakmonopols beschäftigten Personen innerhalb der Monopolverwaltung GmbH (vormals Monopolverwaltung) vor und nach Inkrafttreten des TabMG 1996 entwickelt (aufgeschlüsselt nach Jahren von 1993 bis 1998)?
2. Wie hat sich der tatsächliche finanzielle Aufwand für diese Personalstandentwicklung vor und nach Inkrafttreten des TabMG 1996 entwickelt (aufgeschlüsselt nach Jahren von 1993 bis 1998)?
3. Wie hoch ist der tatsächliche finanzielle Aufwand den die Tabaktrafikanten gem. §16 Abs 3 TabMG 1996 seit 01.01.1996 jährlich für die Monopolverwaltung GmbH zu leisten haben (aufgeschlüsselt in Prozent und in Schilling)?
4. Wie hat sich die Anzahl von Tabaktrafiken in Einkaufszentren in den Jahren 1993/94/95 und nach der Gründung der Monopolverwaltung GmbH in den Jahren 1996/97/98 entwickelt?
5. Wie hat sich die Anzahl von Tabakfachgeschäften gem. § 23 Abs 2 TabMG 1996 in den Jahren 1993 bis 1998 entwickelt (aufgeschlüsselt nach Jahren und Bundesländer)?
6. Wie hat sich die Anzahl von Tabakverkaufsstellen gem. § 23 Abs 4 TabMG 1996 in den Jahren 1993 bis 1998 entwickelt (aufgeschlüsselt nach Jahren und Bundesländer)?

7. Unterliegen die Entscheidungen der Monopolverwaltung GmbH einer Überprüfung und wenn ja, durch wen?
8. Unterliegen die Entscheidungen des Geschäftsführers der Monopolverwaltung GmbH, Herrn Dr. Hermann Schaurhofer, einer Überprüfung und wenn ja, durch wen?
9. Wem gegenüber muß der Geschäftsführer der Monopolverwaltung GmbH Rechenschaft ablegen?